

Merkblatt

Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Welche Unterlagen sind bei der Elterneigenschaft zu übersenden?

Sofern Sie Kindergeld beziehen oder bezogen haben, genügt eine entsprechende Lohn bzw. Gehaltsbescheinigung oder die Mitteilung über die Leistungsbewilligung.

Haben Sie eine solche Bescheinigung oder Mitteilung nicht, übersenden Sie bitte

- **bei leiblichen Kindern / Adoptivkindern:**

(wahlweise)

Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch, steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes, Vaterschaftsanerkennungsurkunde, Vaterschaftsfeststellungsurkunde, Adoptionsurkunde, Erziehungsgeldbescheid, Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld, Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages), Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

- **bei Stiefkindern**

Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung der Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Stiefmutter oder des Stiefvaters gemeldet ist bzw. war **oder** Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages), Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

- **bei Pflegekindern**

Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind wohnhaft im Haushalt der Pflegemutter oder des Pflegevaters gemeldet ist bzw. war **und** Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ (z.B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis) **oder** Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)